



Mitteilungsblatt für die Gemeinde Handewitt

Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Handewitt

Nr. 33

Handewitt, 22. Dezember

Jahrgang 2017

Inhalt:	Seite
(59) Haushaltssatzung der Gemeinde Handewitt für das Haushaltsjahr 2018	143
(60) Erster Nachtrag zum Leitfaden der Gemeinde Handewitt für die Stärkung der Bürgermitnahme und Bürgerbeteiligung bei Vorhaben der Gemeinde Handewitt	144

11

Das Mitteilungsblatt wird von der Gemeinde Handewitt herausgegeben. Es erscheint wöchentlich am Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg-Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist bei der Gemeinde Handewitt zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: $\frac{1}{4}$ jährlich 4,00 € einschl. Porto zahlbar im voraus,
Einzelbezug: durch Abholung bei der Gemeindeverwaltung zum Preis 1,00 € pro Ausgabe.

Unter www.gemeinde-handewitt.de/Bekanntmachungen finden Sie das Mitteilungsblatt im Internet.



Haushaltssatzung der Gemeinde Handewitt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2017 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	21.824.200,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.788.600,00 €
einem Jahresüberschuss von	35.600,00 €
einem Jahresfehlbetrag von	0,00 €

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.555.700,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.131.900,00 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.751.300,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.872.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	2.000.000,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.500.000,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	79,27

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %

2. Gewerbesteuer

360 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d bzw. § 95 f Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 20.000,00 €.

Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Handewitt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder während der allgemeinen Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan im Gebäude der Gemeindeverwaltung Handewitt, Hauptstraße 9, 24983 Handewitt, Zimmer 1, nehmen kann.

Handewitt, den 20.12.2017

Gemeinde Handewitt
-Der Bürgermeister-

i.A.

(Hansen)

Handewitt, den 20.12.2017

-Bürgermeister



**Erster Nachtrag zum
Leitfaden der Gemeinde Handewitt
für die Stärkung der Bürgermitnahme und Bürgerbeteiligung
bei Vorhaben der Gemeinde**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Handewitt hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2017 folgenden 1. Nachtrag zum Leitfaden vom 29. August 2016 beschlossen:

Artikel 1

Im Bereich **Einzelne Maßnahmen**, Abschnitt **Gremienarbeit**, wird die 2. Punktaufzählung gestrichen.

Artikel 2

Im Bereich **Einzelne Maßnahmen**, Abschnitt **Kontinuierliche Bürgermitnahme**, erhält die 2. Punktaufzählung folgende Fassung:

- Eine weitere Einwohnerversammlung p.a., ggf. auch auf Ortsteile begrenzt, ist lt. Hauptsatzung vorzusehen. Jeweils im 2. Quartal eines Jahres berät der Hauptausschuss, ob die Durchführung einer Einwohnerversammlung im 2. Halbjahr des Jahres notwendig bzw. angebracht ist. Sofern nicht, wird der Gemeindevertretung eine entsprechende Beschlussfassung empfohlen.

Artikel 3

Dieser Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Gemeinde Handewitt, den 20. Dezember 2017
Der Bürgermeister


Rasmussen

